

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1951

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. Juli 1951

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| I. Bekanntmachungen und Mitteilungen: | 31) Anmeldung kirchlicher Veranstaltungen |
| 28) Kollektenempfehlungen | 32) Kleine Orgelschule für Anfänger |
| 29) Landeskirchliches Katechetisches Seminar | 33) und 34) Geschenke |
| 30) Katechetische Vierteljahrskurse | II. Personalien: 35) |

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

28) G.-Nr. / 233 / II 41 b

Kollektenempfehlungen

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 15. Februar 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 1 und Nr. 2 — gibt der Oberkirchenrat für die nächsten landeskirchlichen Kollekten folgende Hinweise, die als Grundlage für deren Empfehlung im Gottesdienst dienen können:

1. Kollekte des 29. Juli 1951 (10. S. n. Trin.): Für die Mission unter Israel und für die ökumenische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, die wir allen Völkern schulden, dürfen wir auch dem Volke nicht vorenthalten, das, wenn zur Zeit auch nur in traurigen Überresten, in unserer Mitte wohnt und an dem das deutsche Volk sich schwer versündigt hat. Trotz aller Gegenströmungen ist eine Bewegung zum Evangelium hin sowohl in den Lagern der Deportierten als auch im Heiligen Lande selbst hie und da zu spüren. Einen Eindruck davon, wie die evangelische Kirche in der Notzeit der Judenverfolgung unter Hitler sich jüdischer und jüdenchristlicher Familien unter Hintansetzung von Leben und Sicherheit angenommen hat, geben

die Berichte des Büros von Propst Grüber, die in der Schrift „An der Stechbahn“ zusammengefaßt sind.

2. Kollekte des 29. Juli 1951 (10. S. n. Trin.): ... und für die ökumenische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland!

Eine Reihe von mecklenburgischen Gemeinden hat im vergangenen Jahre die Freude gehabt, Persönlichkeiten aus den Kirchen der Welt in ihrer Mitte zu haben. Es ist das Anliegen der ökumenischen Arbeit, Verständnis zu wecken für die besondere Eigenart der anderen Kirchen und für die Gemeinschaft in Christus, die wir mit ihnen haben. Eine Reihe von ökumenischen Studienkreisen sind auch in unserer Landeskirche gewachsen und wollen dies Anliegen vertiefen. Der Förderung solcher Begegnung christlicher Kirchen miteinander dient unsere heutige Kollekte.

3. Kollekte des 12. August 1951 (12. S. n. Trin.): Für die Linderung der großen gesamt-kirchlichen Notstände innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Für die Linderung von Notständen, für die sich die ganze evangelische Kirche in Deutschland verantwortlich wissen muß, wird an diesem Sonn-

tage eine Kollekte erbeten. Sie soll denjenigen Landeskirchen und Gemeinden zugutekommen, in denen durch Katastrophenschäden, wie z. B. vor zwei Jahren im Oderbruch, die evangelischen Gemeinden in eine schwierige Lage gerieten. Das Wort des Apostels: „Wo ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ ist eine Frage und Bitte an unsere Gemeinden.

**4. Kollekte des 26. August 1951 (14. S. n. Trin.):
Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf.**

Auf dem Michaelshof erhalten unter der liebevollen Pflege von Diakonieschwestern 100 schwachsinnige Kinder und Jugendliche Zuflucht und Heimat. Zur Beschaffung des täglichen Brotes und der notwendigen Kleidung für die Kinder, die zum größten Teil elternlos und zerlumpt zu uns kommen, reichen die Pflegegelder nicht aus. Zur geordneten Weiterführung der Arbeit ist daher der Michaelshof auf das Opfer der Gemeinden angewiesen. Die Notrufe, die uns erreichen, und die Bitten um Aufnahme von Kindern übersteigen weit unsere Möglichkeiten zum Helfen. Wir planen, noch in diesem Jahre ein weiteres Haus, das zur Zeit von Mietern bewohnt wird, Anstaltszwecken zugänglich zu machen, um Raum für weitere 25 Kinder zu schaffen, die, draußen herumgestoßen, ein menschenunwürdiges Dasein führen. Dieses Haus ist aber völlig verwohnt und bedarf einer gründlichen Renovierung. Auch bei Beschränkung auf notwendigste Arbeiten wird dieses eine Ausgabe von DM 20 000,— bedeuten. Wir bitten die Gemeinden:

Helft durch euer Opfer mit, daß Kinder aus dem Schatten des Lebens in die Sonne Jesu Christi kommen. Jedes Opfer, das im Glauben gebracht wird, ist eine Erfüllung des Befehls dessen, der gesagt hat:

„Brich dem Hungrigen dein Brot und die,
so im Elend sind, führe in dein Haus.“

Schwerin, den 2. Juni 1951.

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

29) G.-Nr. / 201 / II 43 0

**Landeskirchliches Katechetisches
Seminar**

Der nächste 2 $\frac{1}{2}$ jährige Lehrgang des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars beginnt am 15. September 1951. In den Lehrplan ist kirchenmusikalische Ausbildung mit aufgenommen.

Vorbedingung zum Eintritt mindestens mittlere Reife, möglichst Abschlußprüfung einer höheren Schule (nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen können auch Volksschüler aufgenommen werden), volle Freude zum hauptamtlichen Dienst in der Kirche. Mindestalter 18 Jahre. Unterkunft und Verpflegung im Internat. Pensionspreis 60 DM. Die Ausbildung selbst erfolgt unentgeltlich, auch können bei besonderer Bedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden. Meldungen sind mit ausführlichem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis (in verschlossenem Umschlag) und einem ärztlichen Gesundheitsattest bis spätestens 15. August 1951 an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, auf diese Ausbildung für den wichtigen katechetischen Dienst in unserer Landeskirche auf alle mögliche Weise mit Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 8. Juni 1951.

Der Oberkirchenrat

Maercker

30) G.-Nr. / 126 / II 43 q

Katechetische Vierteljahreskurse

Vom 15. September bis 15. Dezember 1951 finden wieder ein katechetischer Elementarkursus und ein Förderkursus statt. Für den letzteren können Katecheten, die bereits einen Elementarkursus durchgemacht haben, sowie im katechetischen Dienst tätige, früher einmal pädagogisch ausgebildete Kräfte gemeldet werden. Für den Elementarkursus kommen Personen im Alter von 17 bis 50 Jahren in Frage, die die innerlichen und für den katechetischen Dienst erforderlichen geistigen Voraussetzungen erfüllen. Anmeldung an den Oberkirchenrat unter Beifügung eines ausführlichen, selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines pfarramtlichen Zeugnisses in verschlossenem Umschlag sowie eines ärztlichen Gesundheitsattestes. Spätester Meldetermin 1. September 1951. Bei Anwärtern für den Förderkursus, die bereits an einem Elementarkursus teilgenommen haben, brauchen Personalpapiere nicht vorgelegt zu werden.

Schwerin, den 9. Juni 1951.

Der Oberkirchenrat

Maercker

31) G.-Nr. / 617 / II 14 a

Anmeldung kirchlicher Veranstaltungen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die nachstehende Verordnung über

die Anmeldepflicht von Veranstaltungen vom 29. März 1951 erlassen, die an die Stelle der bisher gültigen Anordnung über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen vom 1. Juli 1949 getreten ist.

Schwerin, den 9. Juni 1951.

Der Oberkirchenrat
Beste

**Verordnung
über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen.**

Vom 29. März 1951

§ 1

(1) Veranstaltungen aller Art sind bei den örtlich zuständigen Volkspolizeidienststellen durch den Veranstalter anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Für bestimmte Veranstaltungen können in den Durchführungsbestimmungen andere Anmeldestellen und -fristen vorgeschrieben werden.

§ 2

Der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfinden soll, hat sich davon zu überzeugen, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

§ 3

(1) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Theateraufführungen, die im Rahmen einer vom zuständigen Ministerium für Volksbildung erteilten Konzession, sowie auf Lichtbildvorführungen, die im Rahmen einer vom Amt für Information erteilten Zulassung zur Durchführung gelangen.

(2) Desgleichen sind kirchliche Veranstaltungen, soweit sie in kircheneigenen Gebäuden oder in gemieteten Räumen stattfinden, die regelmäßig zu kirchlichen Zwecken Verwendung finden, nicht dieser Verordnung unterworfen.

(3) Als kirchliche Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) bei Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, alle Veranstaltungen, die der Gottesverehrung (z. B. Gottesdienste, Messen), der religiösen Erbauung (z. B. Mai- oder Rosenkranzandachten, Bibelstunden) und der religiösen Unterweisung (Konfirmanden-, Firmelungs- oder Religionsunterricht) dienen,
- b) bei allen anderen Religionsgemeinschaften nur Taufen, Trauungen und Beerdigungen.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 1. Juli 1949 über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen (ZVOBI. I S. 664) aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1951.

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl, Ministerpräsident

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff, Minister

32) G.-Nr. / 477 / II 38 e

Kleine Orgelschule für Anfänger

In der Evangelischen Verlagsanstalt ist als Edition Merseburger IIII die „Kleine Orgelschule für Anfänger“ von Otto Spahr herausgegeben, deren Anschaffung vor allem für Orgelkurse dringlich empfohlen wird. Die Orgelschule bringt in äußerst knapper Form eine Anleitung auch für solche, die über eine Vorbildung auf dem Klavier nicht verfügen. Sie hat dabei zum Ziel, Orgelspieler zu selbständiger Arbeit zu erziehen. Zugleich bietet sie eine willkommene Anregung für den Orgellehrer zur Schaffung eigener ergänzender Arbeiten durch die Darbietung von muster-gültigen Choralsätzen und Choralvorspielen für Elementarschüler. Auch für Harmoniumspieler ist die „Kleine Orgelschule“ zu verwenden. Der Preis beträgt 5,60 DM und dürfte kein Hindernis für die Anschaffung sein.

Schwerin, den 5. Juni 1951.

Der Oberkirchenrat
Maercker

33) G.-Nr. / 17 / Boltenhagen, vasa sacra

Geschenke

Der Kirche zu Ostseebad Boltenhagen wurden geschenkt:

1. vom Kirchgemeinderat eine Altardecke
2. vom Bibelstundenkreis
Antependium für Altar und Kanzel in weiß
3. von der Frauenhilfe
Antependium für Altar und Kanzel in violett.

Alle drei Sachen aus handgewebtem Leinen über die Paramentenabteilung des Stiftes Bethlehem.

4. Als Material zur Herstellung von Abendmahlsgeräten aus 25 Familien 50 verschiedene Gegenstände aus Altsilber im Gesamtgewicht von ca. 1200 Gramm.

Schwerin, den 12. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

34) G.-Nr. / 26 / Doberan, Gemeindepflege

Geschenke

Der Kirche in Bad Doberan wurden von dem Kirchenältesten Susemihl ein Anschlagkasten für kirchliche Bekanntmachungen und von dem Kirchenältesten Hinz 2 Nummer tafeln zum Anstecken der Liednummern geschenkt.

Schwerin, den 30. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat
Maercker

II. Personalien

Berufen wurden:

Professor Erhard Peschke in Rostock in die erste theologische Prüfungsbehörde. / 450 / ⁵ VI 47 a¹.

Pastor Richard Kurtztisch in Wesenberg zum Propsten des Wesenberger Zirkels zum 1. Juni 1951. / 10 / ¹ VI 31 c.

Pastor Dr. Horst Schattkowsky in Bellin zum Pastor in Spornitz zum 1. Mai 1951. / 172 / Pred.

Beauftragt wurde

Pastor Paul Kuusik in Teterow mit der Verwal-

tung der Pfarre Groß Laasch zum 15. Mai 1951. / 289 / Pred.

Übernommen wurde

Pastor Kurt Scheunemann in Alt Schwerin zum 7. Mai 1951. / 904 / ¹⁵ VI 47 c.

Ausgeschieden ist

Pastor Heinrich Schwartze in Ludwigslust, Stift Bethlehem, zum 30. Juni 1951. Er verliert die Rechte des geistlichen Standes. / 172 / Pers.-Akt.

Heimgerufen wurde

Pastor Hans Friedrich Stuewer in Marlow am 27. Mai 1951 im 59. Lebensjahr. / 50 / Pers.-Akt.

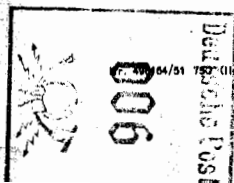
Drucksache.



Der
Oberkirchenrat
Schwerin (Meckl.)

An die
P f a r r e

Schl a s s d o r f
bei Schönberg/Mecklbg.



Deutsche Post
006
Lehmann & Bernhard, Schönberg (Meckl.)

Kortum